



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 35 „Steinach-Ost“

Die Gemeinde Merching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 35 „Steinach-Ost“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 20.06.2024, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 20.06.2024, wurde als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 35 „Steinach-Ost“ gebilligt. Der Bebauungsplan Nr. 35 „Steinach-Ost“ umfasst Teilflächen der Grundstücke Flur Nr. 192, 210 (Bacherlehstraße) und 211/4, jeweils Gemarkung Steinach, beidseits der Bacherlehstraße am nordöstlichen Ortsrand der Ortslage Steinach.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35 „Steinach-Ost“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 35 „Steinach-Ost“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil C), jeweils in der Fassung vom 20.06.2024, im Rathaus der Gemeinde Merching, Hauptstr. 26, in 86504 Merching einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem können die Unterlagen online unter

<https://www.gemeinde-merching.de/buergerservice/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene/>

im Internet eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Steinach-Ost“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Merching, 15.05.2025



Helmut Luicht
Erster Bürgermeister

